

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)**

vom 04. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. August 2023)

zum Thema:

**Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 (II)**

und **Antwort** vom 21. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16330  
vom 04. August 2023  
über Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin bis 2030 (II)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Die Nacht der Solidarität zur 1. Zählung obdachloser Menschen (Januar 2020) ergab, dass in Berlin 2.000 Menschen obdachlos sind. Bezogen auf alle Formen der Unterbringung<sup>1</sup> gäbe es jedoch über 50.000 Menschen in Berlin, die wohnungslos und in Gemeinschaftsunterkünften sowie betreuten Wohnformen untergebracht sind. Hinzu kommen wohnungslose Menschen, die keinen eigenen Mietvertrag haben und vorübergehend bei Verwandten, Bekannten oder Sonstigen unterkommen. Der Berliner Masterplan (der rot-rot-grünen Regierung) zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 hatte zum Ziel: „Wohnungs- und Obdachlosigkeit überwinden statt verwalten“ Der Fokus war: „Weg von Unterbringung hin zum (selbständigen) Wohnen“.<sup>2,3</sup> Zwischenzeitlich warten dennoch tausende Berliner auf die Bearbeitung ihrer Wohngeldanträge. Die durchschnittliche Wartezeit beträgt aktuell 17 Wochen.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Unterbringungsformen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), dem SGB VIII, SGB IX, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

<sup>2</sup> Senat für Integration, Arbeit und Soziales – 6. Berliner Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe: „Bauen & Wohnen im sozial-gemeinnützigen Bereich“, 29.11.2022.

<sup>3</sup> Bis 2030 keine Obdachlosen mehr in Berlin? – B Z Die Stimme Berlins (10.11.2022).

<sup>4</sup> Warten auf Bearbeitung: Mehr als 33.000 Wohngeldanträge liegen unbearbeitet auf Berlins Ämtern – Tagesspiegel Checkpoint/26.07.2023.

1. Wie hat sich die Obdachlosigkeit seit 2020 in Berlin entwickelt und was hat sich mit Blick auf die Überwindung der Obdachlosigkeit seither quantitativ getan? Wie hoch ist aktuell die Zahl der Menschen in Berlin, die obdachlos sind?

Zu 1.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragen nur auf Menschen bezieht, die obdachlos auf der Straße leben, also einer Teilgruppe der Menschen in Wohnungsnotfällen. Naturgemäß gestaltet sich die Datenerhebung zur Straßenobdachlosigkeit am schwierigsten, da sie ein statistisch schwer zu erfassendes Phänomen ist. Lange galt sie aufgrund methodisch bedingter Zugangsschwierigkeiten zur Zielgruppe als kaum realisierbar.

Eine Erhebung der straßenobdachlosen Menschen in Berlin hat bislang einmal stattgefunden: In der Nacht vom 29. auf den 30. Januar 2020 hat im Rahmen der „Nacht der Solidarität“ die bundesweit erste Erhebung von straßenobdachlosen Menschen im Land Berlin stattgefunden. Es wurden insgesamt 1.976 obdachlose Menschen im öffentlichen Raum oder in Kältehilfe-Notübernachtungen angetroffen.

2. Wann findet die nächste Zählung von Obdachlosen in Berlin statt, nach dem die für Januar 2023 geplante Zählung erneut verschoben werden musste?

Zu 2.: Mit der Datenerhebung des Bundes im Rahmen der amtlichen Wohnungslosenstatistik und der dazugehörigen Berichterstattung besteht seit dem Jahr 2022 erstmals gesichertes Wissen über das Ausmaß und die Struktur von Wohnungslosigkeit im gesamten Bundesgebiet.

Im Rahmen der amtlichen Wohnungslosenstatistik erfolgt jährlich die Datenerhebung zu untergebrachten wohnungslose Menschen, während die begleitende Berichterstattung alle zwei Jahre Daten zu wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und in verdeckter Wohnungslosigkeit liefert (siehe den Wohnungslosenbericht 2022 der Bundesregierung: [www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022](http://www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022)).

Die erste begleitende Berichterstattung 2022 sah aufgrund der methodischen Herangehensweise (Hochrechnung einer Stichprobe nach einem komplexen statistischen Verfahren) nur eine bundesweite Gesamtzahl zur Straßenobdachlosigkeit vor. Eine Differenzierung auf Ebene der 16 Bundesländer erfolgte nicht. Die zweite begleitende Berichterstattung 2024 sieht – sofern methodisch machbar – eine differenzierte Ergebnisdarstellung auf Länderebene vor, wodurch erstmals bundesweit vergleichbare Daten zur Straßenobdachlosigkeit auf Länderebene vorliegen werden.

3. Wie hoch ist aktuell die Zahl der Menschen in Berlin, die wohnungslos sind? (Bitte alle Formen der Wohnungslosigkeit berücksichtigen.)<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Bezogen auf alle Formen der Unterbringung – nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), SGB VIII, SGB IX, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind über 50.000 Menschen in Berlin wohnungslos, die in Gemeinschaftsunterkünften und betreuten Wohnformen untergebracht sind. ([Tagesspiegel, 09.01.2021](https://www.tagesspiegel.de/berlin/50000-menschen-in-berlin-wohnungslos-10178788.html))

Zu 3.: Mit dem ersten Wohnungslosenbericht 2022 der Bundesregierung wurden Informationen und Analysen über Umfang und Struktur von Wohnungslosigkeit in Deutschland vorgelegt. Im Mittelpunkt standen drei Gruppen wohnungsloser Menschen:

- die untergebrachten wohnungslosen Menschen (Bundesstatistik)
- die verdeckt wohnungslosen Menschen (begleitende Berichterstattung)
- die wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft (begleitende Berichterstattung)

Neben den drei dargestellten Gruppen wohnungsloser Menschen existieren weitere Formen von Wohnungslosigkeit. Die europäische Typologie zur Wohnungslosigkeit ETHOS Light (European Typology of Homelessness Light) verweist auf Menschen, die mangels eigenen Wohnraums in Unterkünften leben oder länger als notwendig verbleiben, die primär für andere spezifische Zwecke gedacht sind. Der Definition entsprechend handelt es sich dabei insbesondere um Gewaltschutzeinrichtungen bzw. Frauenhäuser, Haftanstalten und stationäre Gesundheitseinrichtungen. Als größere Gruppe kommen in Deutschland darüber hinaus auch die geflüchteten Menschen mit anerkanntem Bleiberecht hinzu, die in Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen wohnen bleiben, weil sie keine eigene Wohnung finden.

Es ist zu beachten, dass diese Gruppen zu einem Stichtag zwar klar voneinander abgegrenzt werden können, ansonsten aber Wechsel zwischen bestimmten Gruppen häufig sind. So werden Notübernachtungen im Winter stärker genutzt als im Sommer. Auch sind Wechsel zwischen verdeckter Wohnungslosigkeit, Straßenobdachlosigkeit und ordnungsrechtlicher Unterbringung möglich.

Im ersten Wohnungslosenbericht der Bundesregierung wurde geprüft, ob und ggf. wie systematische Erkenntnisse zu diesen Teilgruppen erlangt werden können und inwiefern eine Einbeziehung in die Bundesstatistik perspektivisch möglich ist. Im Weiteren siehe den Wohnungslosenbericht 2022 der Bundesregierung: [www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022](http://www.bmwsb.bund.de/wohnungslosenbericht-2022)).

4. Wie hoch ist aktuell jeweils die Zahl der wohnungslosen Menschen in unterschiedlichen Formen der Gemeinschaftsunterbringung?

Zu 4.: Zum Stichtag 31. Januar 2023 waren laut Bundesstatistik in Berlin 39.375 Menschen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Formen der Gemeinschaftsunterbringung ist nach der Bundesstatistik aufgrund der Merkmalsausprägungen nur eingeschränkt möglich.

Zu den erfassten Personen zählen wohnungslose Menschen, die in Not- und Gemeinschaftsunterkünften oder gegebenenfalls auch gewerblichen Unterkünften und Normalwohnraum untergebracht sind, sofern er ihnen vorübergehend überlassen wird, ohne dass dadurch die Wohnungslosigkeit beendet wird. Dies betrifft auch Menschen, die in

(teil-)stationären Einrichtungen beziehungsweise im betreuten Wohnen der Wohnungslosenhilfe freier Träger untergebracht sind.

Geflüchtete Menschen werden in der Statistik berücksichtigt, wenn sie über einen positiven Abschluss des Asylverfahrens verfügen (z. B. Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz) und weiterhin untergebracht werden.

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die im Schnellverfahren anhand einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einer Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG aufgenommen wurden, sind ebenfalls in der Statistik zu berücksichtigen, wenn sie untergebracht sind und nicht über einen Mietvertrag oder Ähnliches verfügen. Menschen aus der Ukraine, die bei Privatpersonen unterkommen, werden nicht in der Statistik berücksichtigt.

Generell nicht in die Erhebung einbezogen sind Menschen, die bei Freunden, Familien oder Bekannten unterkommen und Obdachlose, die ohne jede Unterkunft auf der Straße leben. Menschen, die zwar in einer Einrichtung untergebracht sind, deren Ziel aber nicht die Abwendung von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit ist (beispielsweise Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen, von Heimen für Menschen mit Behinderung, von Frauenhäusern, von Suchtkliniken oder von betreuten Wohnungen der Jugendhilfe), sind ebenfalls nicht Teil der Erhebung. Darüber hinaus werden auch solche Menschen nicht in die Erhebung einbezogen, die Beratungsangebote zum Thema Wohnungslosigkeit in Anspruch nehmen, aber am Stichtag nicht untergebracht sind, und Menschen, die beispielsweise aufgrund einer angedrohten Zwangsräumung von Wohnungslosigkeit bedroht, aber (noch) nicht betroffen sind.

5. Bundesweit leben Schätzungen zufolge bis zu 6.500 Jugendliche ohne festen Wohnsitz. Wie stellt sich die Lage nach Kenntnis des Senats in Berlin dar? Wie hoch ist die Anzahl der Jugendlichen in Berlin ohne einen festen Wohnsitz?

Zu 5.: Der Senat verfügt über keine Datenlage, wie hoch die Anzahl der Jugendlichen in Berlin ohne einen festen Wohnsitz ist.

6. Wie hoch ist die Zahl der „verhinderten“ Obdachlosigkeiten im Zeitraum 2020-2023?

Zu 6.: Der Senat hält mit dem System der Wohnungsnotfallhilfen ein breites Spektrum an Hilfsangeboten zur Verhinderung und Beendigung von Obdachlosigkeit vor. Grundsätzlich verhindert jede Unterbringung nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) Obdachlosigkeit für die untergebrachte Person. Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII, als Leithilfe der Wohnungsnotfallhilfe, sind ein maßgebliches Instrument zur Verhinderung von Obdachlosigkeit. Hierzu wird im Weiteren auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/11790, Nr. 19/11813 und Nr. 19/13755 verwiesen. Mit der Verstetigung und dem Ausbau von Housing First-Projekten hat der Senat

einen weiteren wichtigen Baustein zur Verhinderung von Obdachlosigkeit etabliert. Die Übernahme von Mietschulden durch die Sozialen Wohnhilfen leistet ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Obdachlosigkeit. Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/14731 verwiesen. Der Verhinderung von Obdachlosigkeit dienen zudem weitere betreute Wohnformen, insbesondere solche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII).

7. Wie hoch ist Zahl der „beendeten“ Wohnungslosigkeiten im Zeitraum 2020-2023?

Zu 7.: Zur Beendigung von Wohnungslosigkeit steht ebenfalls ein umfangreiches Hilfsangebot zur Verfügung. Bezüglich der Rolle der Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und von Housing First wird auf die Beantwortung zu 6. verwiesen. Mit dem Geschützten Marktsegment (GMS) hat der Senat ein sehr wirkungsvolles Instrument zur Beendigung von Wohnungslosigkeit etabliert. Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16162 verwiesen. Des Weiteren fördert der Senat diverse Projekte, die wohnungslose Menschen bei der Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit unterstützen.

8. Wie hoch ist die Zahl der jährlich neu entstandenen Wohnungen i. Vgl. zum Vorhaben für den Zeitraum 2020 bis 2023?

Zu 8.: Die Zahl der Fertigstellungen kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Zahlen für 2023 liegen regelmäßig erst im Mai des Folgejahres vor.

Tabelle: Zahl der Baufertigstellungen in Berlin 2020-2022

Jahr	2020	2021	2022
Baufertigstellungen	16.337	15.870	17.310

Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Sowohl in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021–2026 (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE) als auch in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026 (CDU, SPD) wurde die Zielgröße von insgesamt 20.000 neu zu errichtenden Wohnungen formuliert. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE) war diese Gesamtvorgabe noch nicht enthalten.

9. Wie soll nach Auffassung des Senats die Wohnungslosigkeit verhindert bzw. beendet werden, angesichts der Tatsache, dass aktuell über 33.000 unbearbeitete Wohngeldanträge<sup>6</sup> auf Berlins Ämtern liegen?

---

<sup>6</sup> Tagesspiegel (26.07.2023) – „Warten auf Bearbeitung: Mehr als 33.000 Wohngeldanträge liegen unbearbeitet auf Berlins Ämtern“.

Wie und wann soll die aktuell durchschnittliche Bearbeitungszeit von 17 Wochen – in Neukölln waren es Ende Juni gar 26 Wochen und in Lichtenberg 25 Wochen – , reduziert werden? Welche Maßnahmen wurden oder werden ergriffen?

Zu 9.: Zuständig für die Bearbeitung von Wohngeldanträgen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind die Bezirke.

Das Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 1. Januar 2023 mit der sehr kurzen Vorlaufzeit für die Umsetzung der technischen und personellen Voraussetzungen und der geschätzten Verdreifachung des Empfängerkreises stellt die bezirklichen Wohngeldbehörden auch weiterhin vor große Herausforderungen.

Der Senat hat den Bezirken insgesamt 147 unbefristete und 62 befristete Stellen für die erhebliche Mehrarbeit durch das Wohngeld-Plus-Gesetz bewilligt. Die vom Senat zugesagten Stellen entsprechen dabei den von den Bezirken angemeldeten Bedarfen für die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes. Maßgeblich für die Bearbeitung der Wohngeldanträge ist die schnelle Besetzung der bewilligten 209 Stellen. Die Einstellung des Personals ist noch nicht in allen Bezirken abgeschlossen. Die Anzahl der unbearbeiteten Wohngeldanträge in den Berliner Wohngeldbehörden sinkt bereits. Mit Stand 31.07.2023 waren noch 28.516 Wohngeldanträge unbearbeitet.

Die Bearbeitungszeit eines Wohngeldantrages beträgt berlinweit weiterhin durchschnittlich 17 Wochen. Bei der Bewertung dieses Durchschnittswertes muss auch berücksichtigt werden, dass die Bearbeitungszeit insbesondere davon abhängig ist, wie schnell und wann die Antragstellenden alle entscheidungsrelevanten Unterlagen einreichen. Teilweise müssen Antragstellende mehrfach angeschrieben werden, um die erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Bei Vorlage vollständiger Unterlagen sind die tatsächlichen Bearbeitungszeiten erheblich kürzer.

Hinsichtlich besonders dringlicher Wohngeldanträge wie z. B. bei drohenden erheblichen Mietrückständen und infolgedessen der Gefahr einer Wohnungskündigung besteht die Möglichkeit, eine vorläufige Zahlung des Wohngeldes nach dem neu eingeführten § 26a Wohngeldgesetz oder einen Vorschuss nach § 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch zu erhalten. Im Einzelfall wird auch eine vorgezogene reguläre Bearbeitung des Wohngeldantrags vorgenommen.

Der Senat begrüßt die mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz geschaffene Verbesserung der Leistungen für Haushalte mit geringem Einkommen. Durch die stark gestiegenen Bruttowarmmieten sind diese Haushalte auf eine zeitnahe Auszahlung des Wohngeldes zur Unterstützung bei ihren Wohnkosten angewiesen.

Deshalb bedauert der Senat, dass das Gesetzgebungsverfahren für das Wohngeld-Plus-Gesetz von Seiten des Bundesgesetzgebers nicht dafür genutzt wurde, umfangreiche Vereinfachungen für die Bearbeitung eines Wohngeldantrags im Wohngeldgesetz einzuführen.

Die von den Ländern geforderten Vereinfachungen wären dringend erforderlich gewesen, um eine schnellere Bearbeitung von Wohngeldanträgen in den Wohngeldbehörden zu gewährleisten.

Berlin, den 21. August 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung